

§ 0880 BGB

(1) Das Rangverhältnis kann nachträglich geändert werden.

(2) Zu der Rangänderung ist die Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten und die Eintragung der Änderung in das Grundbuch [erforderlich](#); die Vorschriften des § [873 Abs. 2 BGB](#) und des § [878 BGB](#) finden Anwendung. Soll eine Hypothek, eine [Grundsschuld](#) oder eine Rentenschuld zurücktreten, so ist außerdem die Zustimmung des Eigentümers [erforderlich](#). Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder einem der Beteiligten gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

(3) Ist das zurücktretende Recht mit dem Recht eines Dritten belastet, so findet die Vorschrift des § [876 BGB](#) entsprechende Anwendung.

(4) Der dem vortretenden Recht eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, dass das zurücktretende Recht durch [Rechtsgeschäft](#) aufgehoben wird.

(5) Rechte, die den Rang zwischen dem zurücktretenden und dem vortretenden Recht haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt.